



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**  
**Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA)**  
**für die Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden an der DHBW**

**in der Edelmetallindustrie**  
**Baden-Württemberg**

|              |                           |
|--------------|---------------------------|
| Abschluss:   | 07.05.2018                |
| Gültig ab:   | 01.04.2018                |
| Kündbar zum: | 30.06.2020                |
| Frist:       | 1 Monat<br>zum Monatsende |

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,  
Bezirk Baden-Württemberg,  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA)**  
für die Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden an der DHBW  
in der Schmuck- Uhren und Edelmetallindustrie in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

**1.1** Dieser Tarifvertrag gilt:

**1.1.1 räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

**1.1.2 fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

**1.1.3 persönlich:**

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für alle Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildende/-r ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

- für alle Studierenden an der DHBW, die Mitglied der IG Metall sind.

**1.2** Studierende sind Personen, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

**1.3** Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende/Dual Studierende günstigere Regelungen vereinbart werden.

## **§ 2 Entgelte**

### **2.1 Tabellenerhöhung**

Für die Zeit vom 01. April 2018 bis zum 30. Juni 2018 gelten die ERA-Entgelttabellen sowie die Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstabellen, jeweils gültig ab 01. Juli 2017, weiter.

Mit Wirkung ab 01. Juli 2018 erhöhen sich die Grundentgelte um 4,3 %.

Die ab dem 01. Juli 2018 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus den Entgelttabellen ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 8.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage beigefügten Tabellen über das Grundentgelt sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

### **2.2 Abweichende Arbeitszeit**

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 8.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^1 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 8.1 MTV Beschäftigte}}$$

### **2.3 Pauschalbetrag**

Die Beschäftigten erhalten für den Monat Juni 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 100 Euro brutto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### **2.3.1 Zeitpunkt der Auszahlung**

Der Pauschalbetrag ist mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung auszuführen.

#### **2.3.2 Umrechnung des Pauschalbetrags**

Die Beschäftigten erhalten den Pauschalbetrag in voller Höhe, wenn sie im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 30. Juni 2018 Vollzeitbeschäftigte waren und einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder Kurzarbeitergeld hatten.

---

<sup>1</sup> gemäß Entgelttabelle

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pauschalbetrag nach Maßgabe ihrer für den Monat März 2018 einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

Soweit kein voller Anspruch auf Zahlung des Entgelts, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder auf Kurzarbeitergeld für den Monat Juni 2018 besteht, ist der Einmalbetrag zeitanteilig zu kürzen.

Beschäftigte, die nach dem 1. Juni 2018 im Monat Juni 2018 eingetreten bzw. ausgeschieden sind, erhalten den Einmalbetrag anteilig entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses im Juni 2018.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung des Tarifentgelts um den Pauschalbetrag für den Monat Juni 2018 ergeben, unbeschadet der Regelungen in § 2.3.3 und 2.3.4 dieses Tarifvertrags.

### **2.3.3 Berücksichtigung bei Durchschnittsberechnungen**

Sofern der Monat Juni 2018 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art ist, ist statt des Erhöhungsbetrages eine Tabellenerhöhung von 4,3 % zugrunde zu legen.

### **2.3.4 Berücksichtigung bei Alterssicherung**

Soweit im Monat Juni 2018 der Alterssicherungsbetrag gem. § 7.1 MTV zu errechnen ist, findet dies auf der Basis des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 05. Juli 2016 statt. Es gelten die Entgelttabellen aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. Juli 2017.

Stichtag für die Fortschreibung des Alterssicherungsbetrags gem. § 7,20 MTV und für die Erhöhung des Verdienstauegleichs gem. § 13.4 ERA-TV sowie die Anrechnung gem. § 13.5 ERA-TV aus Anlass der Tarifierhöhungen aus diesem Tarifvertrag ist in jedem Fall der 1. Juni 2018.

## **§ 3**

### **Vergütungen für Auszubildende und DHBW-Studierende**

#### **3.1 Höhe der Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütungen werden in Betrieben, die ERA eingeführt haben, entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 7 festgelegt:

|                    |       |
|--------------------|-------|
| 1. Ausbildungsjahr | 32 %  |
| 2. Ausbildungsjahr | 34 %  |
| 3. Ausbildungsjahr | 37 %  |
| 4. Ausbildungsjahr | 39 %. |

#### **3.1.1 DHBW-Studierende erhalten im ersten und zweiten Semester die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres, im dritten und vierten Semester die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres und im fünften und sechsten Semester die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres.**

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 oder in der Anlage vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

#### **3.2 Tabellenerhöhung**

Für die Zeit vom 1. April 2018 bis zum 30. Juni 2018 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen gültig seit 1. Juli 2017, weiter.

Die ab dem 1. Juli 2018 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 2.1 MTV Auszubildende zu Grunde.

Die in der Anlage beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

### **3.3 Pauschalbetrag**

Die Auszubildenden/DHBW-Studierenden erhalten für den Monat Juni 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 70 Euro brutto entsprechend den Bestimmungen des § 2.3.2.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um den Pauschalbetrag für den Monat Juni 2018 ergeben. Für den Auszahlungszeitpunkt gilt § 2.3.1 entsprechend.

### **3.5 Sicherung von Leistungen Dritter**

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des (Berufs)ausbildungs-vertrages auf Antrag des Auszubildenden/Studierenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

## **§ 4 Sonderregelung**

Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhung eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam - in Betrieben ohne Betriebsrat der Arbeitgeber - bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Eine zeitlich befristete Sonderregelung setzt voraus, dass eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- negative Entwicklung des Bilanzergebnisses nach HGB, US GAAP oder IAS oder
- negative Entwicklung der Finanzkennziffern

aus denen sich ergibt, dass der wirtschaftliche Bestand des Unternehmens gefährdet ist.

Das Vorliegen eines Merkmals muss durch eine Bestätigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers belegt werden.

Dem Antrag ist ein Sanierungskonzept beizufügen. Betriebsbedingte Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung sind ausgeschlossen.

Der Antrag ist an die Tarifgemeinschaft im BV Schmuck und Uhren bzw. an den Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd zu richten und bedarf der Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA) vom 05. Juli 2016.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2020, gekündigt werden.

Pforzheim, den 07. Mai 2018

**Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,  
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim**

.....  
Oliver Müller

**Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd**

.....  
Armin Munz

**Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

.....  
Roman Zitzelsberger

.....  
Walter Beraus

Anlage:  
Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen u. Belastungszulagen in der Schmuck- Uhren  
und Edelmetallindustrie Baden-Württemberg

**Anlage: Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen u. Belastungszulagen in der Schmuck- Uhren und Edelmetallindustrie Baden-Württemberg**

**ERA-Entgelttabelle**

| Entgeltgruppe | Entgeltgruppenschlüssel | Grundentgelt € ab 01.07.2018 |
|---------------|-------------------------|------------------------------|
| 1             | 74,0                    | 2.398,00                     |
| 2             | 76,0                    | 2.463,00                     |
| 3             | 80,0                    | 2.592,50                     |
| 4             | 84,0                    | 2.722,00                     |
| 5             | 89,0                    | 2.884,00                     |
| 6             | 94,0                    | 3.046,00                     |
| 7             | 100,0                   | <b>3.240,50</b>              |
| 8             | 107,0                   | 3.467,50                     |
| 9             | 114,0                   | 3.694,50                     |
| 10            | 121,5                   | 3.937,50                     |
| 11            | 129,5                   | 4.196,50                     |
| 12            | 138,5                   | 4.488,00                     |
| 13            | 147,5                   | 4.780,00                     |
| 14            | 156,5                   | 5.071,50                     |
| 15            | 165,5                   | 5.363,00                     |
| 16            | 176,5                   | 5.719,50                     |
| 17            | 186,5                   | 6.043,50                     |

**\* Hinweis IGM**

**Berechnung der Tabellenwerte bei Entgelterhöhungen**

Den Tabellenwerten liegt folgende Logik zu Grunde:

Maßstab für Entgelterhöhungen ist das Eckentgelt (EG 7). Dieses wird bei Tariferhöhungen um den entsprechenden Prozentsatz erhöht.

Die Geldbeträge der anderen Entgeltgruppen werden über den Entgeltschlüssel errechnet. Sodann erfolgt eine Rundung gemäß der Regel:

bis 25 auf 00 nach unten, über 25 bis 75 auf 50, über 75 auf 00 nach oben.

**Ausbildungsvergütungen**

| Auszubildende      | Schlüssel (% EG 7) | € ab 01.07.2018 | Dual Studierende   |
|--------------------|--------------------|-----------------|--------------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 32                 | 1.037,00        | 1. und 2. Semester |
| 2. Ausbildungsjahr | 34                 | 1.102,00        | 3. und 4. Semester |
| 3. Ausbildungsjahr | 37                 | 1.199,00        | 5. und 6. Semester |
| 4. Ausbildungsjahr | 39                 | 1.264,00        |                    |

**Belastungszulagen ab:**

**01.07.2018**

**EG 7:**

**3.240,50**

| Summe Punkte | in % von EG 7 | in Euro ab 01.07.2018 |
|--------------|---------------|-----------------------|
| 1            | 2,5           | 81,01                 |
| 2            | 5,0           | 162,03                |
| 3            | 7,5           | 243,04                |
| 4 und mehr   | 10,0          | 324,05                |